

17967/AB
Bundesministerium vom 15.07.2024 zu 18640/J (XXVII. GP)
Finanzen bmf.gv.at

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.369.717

Wien, 15. Juli 2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 18640/J vom 15. Mai 2024 der Abgeordneten Peter Wurm, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 3. und 5.:

Bereits derzeit besteht für Kreditinstitute die Verpflichtung, bei Ablehnung der Eröffnung eines Zahlungskontos mit grundlegenden Funktionen oder bei dessen Kündigung dem Kunden beziehungsweise der Kundin die entsprechenden Gründe mitzuteilen (vgl. § 24 Abs. 3 Z 1 bzw. § 27 Abs. 3 Verbraucherzahlungskontogesetz, VZKG). Im Übrigen erfolgt die Kündigung eines Kundenkontos sowie der begleitende Prozess im Rahmen der allgemeinen Geschäftspolitik des jeweiligen Instituts sowie der Privat- und Vertragsautonomie. Zur Frage möglicher (zusätzlicher) Regelungen ist aufgrund des zivilrechtlichen bzw. konsumentenschutzrechtlichen Charakters daher auf die diesbezügliche Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz (BMJ) bzw. des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK).

Zu 4. und 8.:

Grundsätzlich handelt es sich bei (Rahmen-)Verträgen über die Erbringung von Zahlungsvorgängen um zweiseitige zivilrechtliche Vereinbarungen, die von beiden Parteien nach Maßgabe der Vertragsbedingungen gekündigt werden können. Für den Bereich der Zahlungsdienstleistungen bestehen allerdings bereits jetzt gesonderte Schutzbestimmungen (vgl. §§ 46 ff Zahlungsdienstegesetz), insbesondere in Hinblick auf eine zweimonatige Kündigungsfrist, die der Zahlungsdienstleister einzuhalten hat (§ 51 Abs. 3 ZaDiG). Die Bestimmungen des ZaDiG beruhen hierbei auf einer vollharmonisierenden Richtlinie der EU (Richtlinie (EU) 2015/2366, PSD2), sodass abweichende oder darüber hinaus gehende Maßnahmen der Mitgliedstaaten als unionsrechtswidrig anzusehen wären. Weitere Sonderschutzbereiche finden sich mit Bezug auf Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (vgl. § 24 Abs. 3 Z 1 bzw. § 27 Abs. 3 VKZG). Darüber hinaus erfolgt die Kündigung eines Kundenkontos durch ein Kreditinstitut im Rahmen seiner selbständigen Geschäftspolitik und der allgemeinen Vertrags- und Privatautonomie. Zur Frage weiterer Maßnahmen ist aufgrund des zivilrechtlichen bzw. konsumentenschutzrechtlichen Charakters daher auf die diesbezügliche Zuständigkeit des BMJ bzw. des BMSGPK.

Zu 6.:

Bereits aktuell sieht § 23 VZKG das Recht und damit den Anspruch auf Zugang zu einem Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen („Basiskonto“) vor; Ablehnungsgründe des Kreditinstituts bestehen nur nach Maßgabe des § 24 VZKG. Auch im Falle der Kündigung eines solchen Zahlungskontos mit grundlegenden Funktionen besteht eine Mitteilungspflicht des Kreditinstituts nach Maßgabe des § 27 Abs. 3 VKZG. Für Verbraucherinnen und Verbraucher besteht die Möglichkeit, bei abschlägiger Beurteilung Beschwerde bei der Finanzmarktaufsicht (FMA) oder der FIN-NET Schlichtungsstelle einzulegen oder den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten. Für weitere Maßnahmen ist auf die diesbezügliche Zuständigkeit des BMSGPK zu verweisen.

Zu 7. und 9.:

Bereits aktuell besteht gemäß § 24 Abs. 3 Z 1 VZKG die grundsätzliche Verpflichtung für Kreditinstitute, Verbraucherinnen und Verbraucher schriftlich und unentgeltlich über die genauen Gründe aufzuklären, wenn der Antrag auf ein Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen abgelehnt wurde. Auch im Falle der Kündigung eines solchen Zahlungskontos mit grundlegenden Funktionen besteht eine Mitteilungspflicht des Kreditinstituts nach

Maßgabe des § 27 Abs. 3 VKZG. Diese Mitteilungsverpflichtung umfasst auch die Information, an welche Stellen sich der Kunde beziehungsweise die Kundin alternativ zur Beschwerde gegen diese Entscheidung bzw. zur Durchsetzung der Ansprüche wenden kann (vgl. § 24 Abs. 3 Z 2 bzw. § 27 Abs. 4 VKZG). Für Verbraucherinnen und Verbraucher besteht die Möglichkeit, im Falle einer solchen Ablehnung Beschwerde bei der FMA oder der FIN-NET Schlichtungsstelle einzulegen oder den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten. Für weitere Maßnahmen ist auf die diesbezügliche Zuständigkeit des BMSGPK zu verweisen.

Zu 10.:

Bereits derzeit besteht für Kreditinstitute die Verpflichtung, Kundinnen und Kunden die Führung eines Zahlungskontos mit grundlegenden Funktionen zu gewährleisten (vgl. zu deren Definition § 3 Abs. 1 VZKG). Wird dies von einem Kreditinstitut (auch im Wege der Kündigung eines bereits bestehenden Basiskontos) verwehrt, sieht § 32 VZKG bereits jetzt als Konsequenz mögliche durch die FMA zu verhängende Sanktionen vor, um die Durchsetzung dieser Verpflichtungen sicherstellen zu können. Bei darüber hinaus gehenden Sachverhalten ist festzuhalten, dass die Bereitstellung von Kundenkonten im Rahmen der allgemeinen selbständigen Geschäftspolitik des jeweiligen Instituts und der Vertrags- und Privatautonomie erfolgt und damit dem Kreditinstitut obliegt.

Der Bundesminister:

Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt

